

## **Anlage zur Vorlage Nr. 2017/1801/1**

### **Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalpolitischer Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Änderung**

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 wird wie folgt geändert:

A) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes“

sowie

„§ 11 Entschädigung der Mandatsträger“

B) Für die nachfolgenden Paragraphen ergeben sich die nachfolgenden Änderungen:

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

Neu:

„(5) Auf Antrag kann dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes und unmittelbar vor der Abstimmung eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.“

#### **§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes**

Die Ziffer „(1)“ entfällt.

Der bisherige Absatz 2 entfällt.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

Nr. 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

„die Entfernung von

aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,

bb) mehr als zwei Bäumen

- einer Allee oder

- einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe,

cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag) sowie von

dd) Bäumen, die aufgrund von Baugenehmigungen im öffentlichen Straßenraum entfallen,

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;“

Die Überschrift in Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Angelegenheiten des Naturschutzes“

In Nr. 8 wird das Semikolon hinter dem Text unter Buchstabe a) durch das Wort „sowie“ ersetzt und ein neuer Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

„Widersprüche des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen nach § 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG);“

Nr. 11 Angelegenheiten der Schulträgerschaft wird hinter dem Wort „über“ wie folgt neu gefasst:

„a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,

b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG),

c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,

d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie

e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;“

## **§ 11 Entschädigung der Mandatsträger**

Der Absatz 1 entfällt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

Der bisherige Absatz 6 wird als Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen des § 45 Absatz 4 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15 Euro je Stunde erstattet.“

Im Absatz 3 wird „Buchstabe a“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

## **§ 14 Beigeordnete**

Der bisherige Satz „Es werden vier Beigeordnete berufen.“ wird zu Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Stadtdirektor.“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.